



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 241/10

2 AR 143/10

vom

18. August 2010

in der Strafsache

gegen

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs

Az.: (422 Ds) 19 JU Js 1524/09 (12/10) Jug Amtsgericht Tiergarten

Az.: 5 AR 21/10 Amtsgericht Bernburg

Az.: 19 JU Js 1524/09 Staatsanwaltschaft Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 18. August 2010 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG beschlossen:

Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist das

Amtsgericht -Jugendrichter- Bernburg

zuständig.

Gründe:

- 1 Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht -Jugendrichter-Tiergarten an das Amtsgericht -Jugendrichter- Bernburg ist rechtsfehlerfrei, da die Angeklagte nach Erhebung der Anklage ihren Wohnsitz von Berlin nach Bernburg verlegt hat. § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG findet gemäß § 108 Abs. 1 JGG auch auf Heranwachsende Anwendung.
- 2 Die Abgabe ist auch zweckmäßig, weil anderenfalls die Angeklagte mit ihrem erst wenige Monate alten Säugling sowie die Jugendgerichtshilfe Bernburg nach Berlin reisen müsste.

Rissing-van Saan

Appl

Schmitt

Krehl

Ott